

57. Welche Wirkung hat gegenüber einem rechtskräftig gewordenen Urteil, durch das jemandem als Cessionar ein Teil einer Forderung zuerkannt worden war, ein späteres ebenfalls rechtskräftig gewordenes Urteil, durch das dem Cedenten die ganze Forderung abgesprochen wurde, wenn der Cessionar das frühere Urteil nur als Inkassomandat des Cedenten erwirkt hatte?

I. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1902 i. S. Landwirtschaftliches Bankinstitut A. B. in Berlin und dessen Inhaber (Wekl.) v. M. (Kl.).
Rep. I. 180/02.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war in den Jahren 1875 bis 1883 in dem Viehkommissionsgeschäft von B. & F. in Berlin als Verkäufer und Kassierer tätig. Da er in dieser Stellung verbotswidrig Verkäufe von Vieh an

nicht zahlungsfähige Schlächter geschlossen haben sollte, schrieb sich die Firma B. & S. eine Schadensersatzforderung von 7662 *M* gegen den Kläger zu und trat von dieser Forderung durch Cessionssurkunde vom 21. Mai 1884 den Teilbetrag von 3000 *M* an das Bankinstitut A. W. ohne Gewährleistung ab. Das Bankinstitut A. W. erwirkte hierauf am 11. Juli 1884 ein Versäumnisurteil gegen den Kläger auf 3000 *M* nebst Zinsen seit dem 14. November 1883 und die Kosten, welches rechtskräftig wurde. Die Kosten wurden durch Beschluß vom 19. September 1884 festgesetzt.

Als im Jahre 1887 die Firma B. & S. selbst von der Schadensersatzforderung, die sie sich gegen den Kläger zuschrieb, 1000 *M* einklagte, bestritt dieser die Berechtigung der ganzen Forderung, beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage auf Feststellung, daß der Firma B. & S. eine Forderung von 7662 *M* an ihn nicht zustehe. Der Cession eines Teils der Forderung an das Bankinstitut A. W. wurde in diesem Rechtsstreit keine Erwähnung getan. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 14. Mai 1890 wurde die Firma B. & S. mit der erhobenen Klage abgewiesen und auf die Widerklage hin verurteilt, anzuerkennen, daß ihr eine Forderung von 7662 *M* gegen den Beklagten (den jetzigen Kläger) für verbotswidrig an insolvente Fleischer verkauftes Vieh nicht zustehe. Im Jahre 1899 und 1900 ließ das Bankinstitut A. W. auf Grund des Kostenfestsetzungsbefchlusses vom 19. September 1884 gegen ihn die Zwangsvollstreckung vornehmen. Er erhob deshalb gegen das Bankinstitut A. W. und dessen beide Inhaber auf Grund des § 767 C.P.O. Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß den Beklagten ein Anspruch aus dem Urteile vom 11. Juli 1884 nicht mehr zustehe. Behauptet wurde vom Kläger, daß das Bankinstitut A. W. das Versäumnisurteil vom 11. Juli 1884 nur als Inkassomandatar von B. & S. erwirkt habe.

Das Landgericht wies die Klage ab, wogegen das Kammergericht, nachdem die Beklagten die erwähnte Behauptung des Klägers zugestanden hatten und vom Kläger der Antrag der Klage dahin erläutert worden war, daß er nur die Feststellung begehre, daß den Beklagten aus dem Urteile vom 11. Juli 1884 ein Anspruch von 3000 *M* nebst Zinsen nicht zustehe, diesem Antrage des Klägers gemäß erkannte.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Einwendung, welche der Kläger gegen die von den Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß vom 19. September 1884 versuchte Zwangsvollstreckung im Wege der Klage nach § 767 C.P.D. erhoben hat, stützt sich auf das rechtskräftige Urteil vom 14. Mai 1890, durch welches die Firma B. & F. verurteilt wurde, anzuerkennen, daß ihr an den Kläger eine Forderung von 7662 *M* für verbotswidrig an insolvente Fleischer verkauftcs Vieh nicht zusteht. Wenn die Beklagten dieses Urteil gegen sich gelten lassen müssen, dann enthält dieses Urteil verglichen mit dem rechtskräftigen Versäumnisurteil vom 11. Juli 1884 — welches den Beklagten als Cessionaren der Firma B. & F. 3000 *M* von derjenigen Forderung zuerkannte, die nun den Cedenten aberkannt ist — eine rechtskräftige Gegenentscheidung verneinenden Inhalts. Daß eine Gegenentscheidung jüngeren Datums, welche das Recht verneint, das eine ältere unter denselben Parteien ergangene Vorentscheidung zugesprochen hatte, zur Grundlage einer Einwendung nach § 767 C.P.D. gemacht werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Denn das Verhältnis der beiden entgegengesetzten Entscheidungen zueinander stellt sich nicht anders als das Verhältnis zweier Gesetze entgegengesetzten Inhalts, von denen selbstverständlich das neuere dem älteren vorgeht. Mit der Berufung auf eine jüngere rechtsverneinende Entscheidung ist eine Einwendung gegeben, welche den durch das ältere Urteil festgestellten Anspruch selbst betrifft und das Vollstreckungsrecht aus diesem Urteil ebenso beeinflusst, wie die Zahlung der Substitutionssumme, Erlaß der Forderung, Verzicht auf den Anspruch, Tilgung durch Annahme an Zahlungsstatt. Das neuere Urteil vom 14. Mai 1890, welches zu gunsten des Klägers die ganze Forderung aberkannte, von welcher den Beklagten am 11. Juli 1884 ein Teil zu 3000 *M* zuerkannt war, wirkt auf die durch das ältere Urteil festgestellten Ansprüche der Beklagten rechtsvernichtend, wenn diese die Entscheidung des Urteils vom 14. Mai 1890, welches gegen ihre Cedenten B. & F. und nicht gegen sie selbst ergangen ist, gegen sich gelten lassen müssen. Dies aber hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Die Beklagten haben zwar das Urteil vom 11. Juli 1884 für sich. Sie sind aber nicht in der Lage, sich dem Kläger gegenüber auf dieses Urteil stützen zu können. Denn sie haben im Laufe des gegenwärtigen Rechtsstreites erklärt, nicht mehr be-

streiten zu wollen, daß die Cession, auf Grund deren sie am 11. Juli 1884 das rechtskräftig gewordene Versäumnisurteil auf 3000 *M* gegen den Kläger erwirkt haben, ihnen keinerlei Rechte an der cedirten Forderung selbst übertrug, weil die Cession im Einverständnis der Cedentin mit den Cessionaren nur den Zweck verfolgte, die Beklagten als Inkassomandatare der Firma B. & S. in den Stand zu setzen, daß sie einen Teilbetrag der von B. & S. behaupteten Forderung gegen W. einklagten. Sie haben sohin jenen älteren Rechtsstreit zwar im eigenen Namen, aber nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung von B. & S. geführt, welche, wie die Beklagten zugestehen, von ihrer Forderung zu 7662 *M* in Wahrheit nichts an die Beklagten übertrug; auch ist nicht behauptet, daß hieran etwa durch ein späteres Übereinkommen etwas geändert sei. Hiernach steht den Beklagten die Einrede der Arglist entgegen, wenn sie jetzt aus dem Umstand, daß in dem rechtskräftigen Urteil vom 14. Mai 1890 nicht ihnen, sondern der Firma B. & S. die ganze Forderung aberkannt ist, einen Rechtsbehelf dafür entnehmen wollen, daß ihnen aus dem Urteil vom 11. Juli 1884 noch ein Vollstreckungsrecht zustehe. Sie befinden sich mit sich selbst im Widerspruch, wenn sie einen Teil der Forderung zu 7662 *M* als ihnen rechtskräftig zuerkannt in Anspruch nehmen, während sie nach ihren eigenen Angaben von dieser Forderung niemals auch nur einen Teil zu Eigentum erworben haben.

Der Einwand der Beklagten, daß ihnen durch das Urteil vom 14. Mai 1890 nichts aberkannt wurde, ist belanglos. Hätten sie trotz der Cession vom 21. Mai 1884 kein Recht an der Forderung auf 7662 *M* selbst erlangt, verblieb diese vielmehr in ihrem ganzen Umfange im Eigentume der Firma B. & S., so wirkt das Urteil vom 14. Mai 1890, welches diese Forderung aberkennt, auch auf die ganze Forderung und können sich die Beklagten als frühere Inkassomandatare der Firma B. & S. der Wirkung des Urteils vom 14. Mai 1890 nicht entziehen. Sie können deshalb auch aus dem Urteile vom 11. Juli 1884 keine Vollstreckung mehr suchen.“